

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Ausländische Vermieter & Umsatzsteuer
Seite 2



SVS-Bonus-Hunderter bei Impfung
Seite 4

FABIAN

Neuigkeiten zur Familienbeihilfe

Eine Gesetzesnovelle beim Familienlastenausgleichsgesetz bringt Familien mit Kindern mehr Geld sowie ein vereinfachtes Verfahren mit dem klingenden Namen „FABIAN“. Hier erfahren Sie die Neuerungen.

Früher musste die Familienbeihilfe (kurz FB) stets beantragt werden. Bei der **Geburt** eines Kindes muss die FB seit kurzem auch nicht mehr beantragt werden (**antraglose Familienbeihilfe**). Das Finanzamt prüft alle Voraussetzungen automatisch und überweist die FB auf ein Konto der Eltern bzw meldet sich, sollten noch Informationen benötigt werden.

Die **Höhe** der FB ist vom Alter des Kindes abhängig. Weiters wurde vor einigen Jahren für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, die dortigen Lebenshaltungskosten in die Höhe mit einbezogen. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist fraglich. Die FB für im Inland lebende Kinder beträgt seit Jänner 2018 pro Kind und Monat:

Höhe der FB seit Jänner 2018	
Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	114,00
ab 3 Jahren	121,90
ab 10 Jahren	141,50
ab 19 Jahren	165,10

Der monatliche Gesamtbetrag an FB kann sich noch durch eine Geschwisterstaffelung für jedes Kind erhöhen. Bei einer Behinderung des Kindes (ab 50 %) gibt es die sog erhöhte FB.

Wohnt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist **die Mutter vorrangig** anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die FB dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine FB, sondern ein Steuerabsetzbetrag, der ohne Steuererklärung ausgezahlt wird. Er beträgt **monatlich 58,40** pro Kind.

Grundsätzlich kann die FB **bis zum 24. Geburtstag des Kindes** bezogen werden. In Ausnahmefällen (zB wenn Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist) kann die FB auch bis zum 25. Geburtstag des Kindes gewährt

werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von FB jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer **Berufsausbildung** gebunden. Wird eine Berufsausbildung beendet, dann fällt der Anspruch auf die Beihilfe sofort weg. Für Zeiträume zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung steht die Beihilfe jedoch zu (Nachweis dafür erforderlich, mit dem neuen FABIAN erfolgt künftig eine automatisierte Übermittlung der Daten von Studierenden). **Ab 1. Juni 2022 wurde nun im Gesetz ein weiterlaufender Anspruch auf FB von 4 Monaten festgelegt, unabhängig davon, ob nachher eine Berufsausbildung absolviert wird oder nicht.** Durch diese zeitliche Verlängerung kommt man zusätzlich in den Genuss von Steuervorteilen, zB im Rahmen des FamilienbonusPlus, der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie beim Unterhaltsabsetzbetrag.

Das **Einkommen** eines Kindes ist bis zu jenem Jahr irrelevant, in dem es 19 Jahre alt wird. Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es 20 Jahre alt wird, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von 15.000 pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Einkommens-

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Neuigkeiten zur Familienbeihilfe	ab Seite 1
Ausländische Vermieter & Umsatzsteuer	Seite 2
Übersicht Corona-Ausfallsbonus III	Seite 3
Sachbezüge für Fahrzeuge bei privater Verwendung	ab Seite 3
SVS-Bonus-Hunderter bei Impfung	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

grenze überschritten, ist seit 2020 nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde.

Volljährige, für die Anspruch auf FB besteht, können beim Finanzamt beantragen, dass die Überweisung der FB direkt **auf ihr eigenes Girokonto** erfolgt. Gemeinsam mit der FB wird dann auch der Kinderabsetzbetrag angewiesen (kein

gesonderter Antrag erforderlich). Voraussetzung für eine Direktauszahlung der FB ist, dass die Person (die Mutter oder der Vater), die Anspruch auf die FB hat, der Überweisung zustimmt (durch Unterschrift am Antragsformular). Diese Zustimmung kann jederzeit formlos für die Zukunft widerrufen werden.

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Ausländische Vermieter & Umsatzsteuer



Ein Urteil des EuGH brachte ein Umdenken in der umsatzsteuerlichen Behandlung von ausländischen Vermietern mit sich. Wurde in der Vergangenheit in solchen Fällen mit österreichischer Umsatzsteuer abgerechnet, kommt es seit Jahresanfang 2022 zum Übergang der Steuerschuld.

Beim Europäischen Gerichtshof (kurz EuGH) war ein Verfahren anhängig (sog Rechtssache Titanium), in welchem ein **ausländischer Vermieter** ein in Österreich gelegenes Grundstück mit Ausweis von Umsatzsteuer vermietet hatte. Dieses Gerichtsurteil bewirkt, dass ausländische Unternehmer **ohne eigenes Personal an der Betriebsstätte im Inland** bei **Geschäftsraumvermietung** zum Übergang der Steuerschuld wechseln müssen und daher keine Umsatzsteuer mehr in einer Rechnung für die Vermietung ausweisen dürfen. Die Vorsteuerbeträge müssen in der Folge im Wege des besonderen Erstattungs-

verfahrens geltend gemacht werden und nicht mehr in einer „normalen“ USt-Voranmeldung.

Das Finanzministerium hat auf diese neue Rechtsprechung des EuGH bereits reagiert und die USt-Richtlinien per Jahresanfang 2022 geändert. Ab 1.1.2022 gelten demnach jene Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, nur dann als inländische Unternehmer, wenn sie im Inland bzw bei der Immobilie über eigenes Personal für die Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügen, das zu autonomem Handeln

befähigt.

Nur mehr in solchen Fällen können in Österreich bei Ausübung der allgemeinen Option für Geschäftsraumvermietungsfälle steuerpflichtige Umsätze vorliegen und die dabei anfallende USt muss vom Vermieter im Rahmen einer UVA gemeldet und an das Finanzamt bezahlt werden.

Hier ein Überblick zur aktuellen Rechtslage ab 2022 je nach Fallgruppe, sofern es sich um **KEINEN** inländischen Vermieter handelt (keine Änderung bei Vermietung durch inländische Unternehmer!):

Ausländischer Unternehmer ohne Betriebsstätte mit Personal im Inland vermietet ein inländisches Grundstück - und:			
Mieter ist ...	das Grundstück wird verwendet zu ...	Umsatzsteuer & Vorsteuer	
Unternehmer bzw juristische Person	Geschäftszwecke	Übergang der Steuerschuld	
	Wohnzwecke / nicht unternehmerische Zwecke	Vorsteuererstattungsverfahren kein Ausweis USt in Rechnung ausländische UID des Vermieters auf Rechnung ZM-Abgabe für diese Umsätze	
Privatperson	Wohnzwecke	Vermieter schuldet USt	Vorsteuer in UVA
Unternehmer/jurist Personen sowie Private gemischt	Geschäftszwecke / Wohnzwecke	Übergang der Steuerschuld	sämtliche
	Wohnzwecke Private	Vermieter schuldet USt	Vorsteuer in UVA

Übersicht Corona-Ausfallsbonus III

Bald sind die laufenden Coronaförderungen für Betriebe zu Ende. Grundvoraussetzung ist immer, dass der Umsatzrückgang durch die Corona-Pandemie verursacht ist!

Betrachtungszeitraum	Umsatzausfall mind	Vergleichszeitraum	Antragstellung frühestens	Antragstellung spätestens
Nov 2021	30 %	Nov 2019	10.12.2021	9.3.2022
Dez 2021	30 %	Dez 2019	10.1.2022	9.4.2022
Jänner 2022	40 %	Jänner 2020	10.2.2022	9.5.2022
Feber 2022	40 %	Feber 2020	10.3.2022	9.6.2022
März 2022	40 %	März 2019	10.4.2022	9.7.2022

Der Ausfallsbonus III ist mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt.

Ausfallsbonus III und Kurzarbeit dürfen maximal den Umsatz des Vergleichszeitraums ergeben.

Anträge für den **Corona-Härtefallfonds** sind über die WKO vom jeweiligen betroffenen Unternehmer selbst zu stellen, dafür ist die Handy-Signatur zwingend notwendig. Die Antragsmöglichkeit für die aktuelle Phase 4 des Härtefallfonds **endet am 2. Mai 2022** für alle fünf möglichen Betrachtungszeiträume (Nov 2021 bis inkl März 2022). ■

AUS DEM MINISTERIUM

Sachbezüge für Fahrzeuge bei privater Verwendung

Das Einkommen von MitarbeiterInnen zählt zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Diese Einkünfte können in Form von Geldbezug und Sachbezug bestehen. Die Überlassung eines firmeneigenen Fahrzeugs (auch) für private Fahrten stellt einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis (Sachbezug genannt) dar und ist grundsätzlich sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

BMF-Verordnung

Sachbezüge sind sog „geldwerte Vorteile“ aus einem Dienstverhältnis. Solange es sich um bloße Aufmerksamkeiten handelt (zB Blumenstrauß zum Geburtstag oder Tasse Kaffee in der Arbeitspause), liegen noch keine Sachbezüge vor.

Sachbezüge müssen letztlich in Euro umgerechnet werden. Für eine österreichweite Vorgangsweise bei der Bewertung hat das Finanzministerium schon längst eine eigene Verordnung (kurz VO) beschlossen. Diese Sachbezugswerte-VO gilt aber grundsätzlich immer nur dann, wenn ein Dienstverhältnis vorliegt. In dieser VO werden die häufig vorkommenden Sachbezüge bewertet – so zB Dienstwohnungen, Dienstfahrzeuge oder verbilligte Darlehen des Arbeitgebers (Gehaltsvorschüsse).

Kraftfahrzeuge

Besteht für DienstnehmerInnen die Möglichkeit zur Benutzung eines arbeitgeberereignen **Kraftfahrzeuges** für private Fahrten, dann wird der monatliche Sachbezug in % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA) berechnet – und zwar wie folgt:

- allgemein: mit 2,0 % - maximal 960,-
- schadstoffarme Kfz nur 1,5 % - maximal 720,-
- Kfz mit null Gramm CO₂-Emissionswert: Sachbezug = Null!

Der Begriff „umweltfreundliche“ bzw **schadstoffarme Kfz** orientiert sich dabei am Wert (früher NEFG, nun WLTP) laut Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid im Jahr der Erstzulassung. Jährlich wird diese CO₂-Grenze noch strenger gezogen – es gelten folgende Grenzwerte:

Jahr der Anschaffung	Maximaler CO ₂ -Emmissionswert	
	NEFZ-Wert	WLTP-Wert
2016 oder früher	130 g pro km	
2017	127 g pro km	
2018	124 g pro km	
2019	121 g pro km	
2020 bis 31.3.	118 g pro km	
2020 ab 1.4.		141 g pro km
2021		138 g pro km
2022		135 g pro km
2023		132 g pro km
2024		129 g pro km
2025 oder später		126 g pro km

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für private Fahrten auf das gesamte Kalenderjahr gesehen durchschnittlich nach-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

weislich (Fahrtenbuch führen!) nicht mehr als **500 Kilometer**, ist nur der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen monatlichen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich.

Elektroautos weisen (wie Wasserstoff-Kfz) eine CO₂-Emission von null auf, daher ist der Sachbezug mit dem Wert null zu berechnen. Auch, wenn ein arbeitgebereigenes Elektroauto von ArbeitnehmerInnen privat genutzt werden darf. Das kostenlose Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges

beim Arbeitgeber löst auch keinen Sachbezug aus.

Fahrräder und Krafträder

Auch Fahrräder und Krafträder sind durch die VO ausdrücklich steuerbegünstigt. Aus ökologischen Erwägungen ist eine Befreiung vom Sachbezug für zur Privatnutzung zur Verfügung gestellte arbeitgebereigene Fahrräder und Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm vorgesehen. Darunter fallen zB Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller, vorausgesetzt sie haben

einen ausschließlich elektrischen oder elektrohydraulischen Antrieb.

Umsatzsteuer und Diensträder

Zum Thema umsatzsteuerliche Behandlung gibt es eine Stellungnahme des BMF vom Feber dieses Jahres. Zusammengefasst kommt das Ministerium hinsichtlich der Frage, ob eine Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer abzuführen ist zum Ergebnis, dass aus Vereinfachungsgründen die lohnsteuerlichen Werte laut Sachbezugs-VO heranzuziehen sind. Weil dieser Wert null beträgt, fällt auch keine Umsatzsteuer an. ■

SOZIALVERSICHERUNG

SVS-Bonus-Hunderter bei Impfung



Selbständige, die bei der SVS krankenversichert sind, können sich einen Impf-Hunderter dort abholen – auch für jeden mitversicherten Angehörigen. Solche Anträge können bis Jahresende 2022 gestellt werden.

Als Danke für die Bereitschaft, sich aktiv mit dem Schutz Ihrer Gesundheit zu befassen und mit den nachgewiesenen Impfungen einen besonderen Aufwand zu tätigen, erhalten Sie auf Antrag von der SVS einen **einmaligen Bonus in Höhe von 100 Euro**.

Die Antragstellung erfolgt digital mit der Handy-Signatur oder mit einem Online-Formular unter Beilage der entsprechenden Impfnachweise.

Voraussetzungen:

Alle Selbständigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der SVS krankenversichert sind, können bis zum 31.12.2022 an der Aktion *Geimpft gesünder* teilnehmen und für sich und jeden (zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der SVS) mitversicherten Angehörigen einen Antrag auf einen einmaligen Bonus in Höhe von je 100 Euro stellen.

Die Auswahl der für die Teilnahme notwendigen Impfungen erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (Impfplan Österreich 2022). Dabei werden drei Altersgruppen unterschieden und es sind mit der Antragstellung folgende Impfnachweise (bzw bei COVID-19 alternativ auch Genesungsnachweise) zu erbringen:

Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	Jugendliche & Erwachsene (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr)	Generation 60+ (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr)
Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis-Hämophilus Influenza B-Hepatitis B	Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis innerhalb der letzten 10 Jahre	Pneumokokken
Masern-Mumps-Röteln	Masern-Mumps-Röteln	Influenza
HPV (Humane Papillomaviren) erst ab dem vollendeten 9. Lebensjahr	FSME innerhalb der letzten 5 Jahre	FSME innerhalb der letzten 3 Jahre
Pneumokokken	COVID-19 Gültigkeit gemäß aktueller Rechtslage bzw COVID-19 Genesungszertifikat (nicht älter als 6 Monate)	COVID-19 Gültigkeit gemäß aktueller Rechtslage bzw COVID-19 Genesungszertifikat (nicht älter als 6 Monate)
FSME: erst ab dem vollendeten 1. Lebensjahr		
Influenza: erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr		

Auf der Homepage der SVS unter „Geimpft Gesünder“ finden Sie weiterführende Infos und die Antragsmöglichkeit. ■